

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2013/54**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/54)

1. Juli 2013

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

### **Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Sondervorschrift 310: Beförderung von nicht geprüften Batterien eines Prototyps oder ei- ner geringen Produktionsserie**

### **Antrag des Vereinigten Königreichs**

---

#### **Einleitung**

1. In Unterabschnitt 2.2.9.2 des RID/ADR sind Stoffe und Gegenstände aufgeführt, die nicht zur Beförderung zugelassen werden dürfen. Darunter fallen Lithiumbatterien, die nicht der Sondervorschrift 188, 230 oder 636 entsprechen.
2. Die Sondervorschriften 188 und 230 fordern unter anderem, dass die Batterie in Übereinstimmung mit dem Handbuch Prüfungen und Kriterien geprüft ist, wie dies in Absatz 2.2.9.1.7 a) festgelegt ist. Die Sondervorschrift 636 ist für gebrauchte Batterien anwendbar. Darüber hinaus wird in der Sondervorschrift 661 die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien, sofern sie nicht gemäß Sondervorschrift 636 gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, behandelt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Keine dieser Sondervorschriften behandelt die Beförderung von Batterien eines Prototyps oder einer geringen Produktionsserie, die gemäß Sondervorschrift 310 von der Prüfung freigestellt sind und für die eine Beförderung erforderlich ist, sofern sie nicht gebraucht oder beschädigt sind. In der Folge können diese Batterien nicht den Vorschriften entsprechend befördert werden. Die von der 42. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter angenommenen Bestimmungen behandeln ebenfalls nur die Entsorgung oder das Recycling von Lithiumzellen und -batterien.

### **Antrag**

4. Der Unterabschnitt 2.2.9.2 erhält folgenden Wortlaut:

#### **"2.2.9.2 Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände**

Folgende Stoffe und Gegenstände sind zur Beförderung nicht zugelassen:

- Lithiumbatterien, die den Bedingungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188, 230 oder 636 nicht entsprechen, es sei denn, sie sind gemäß Sondervorschrift 310 von den Prüfvorschriften freigestellt;
- ungereinigte leere Auffangbehältnisse (Auffangwannen) für Geräte wie Transformatoren, Kondensatoren und hydraulische Geräte, die Stoffe der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 oder 3432 enthalten."

### **Begründung**

5. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sondervorschrift 310 diese Batterien von den Prüfvorschriften freistellt, ist es folgerichtig, dass das RID/ADR deren Beförderung regeln sollte.

---